

Bitte vollständig ausgefüllt und unterzeichnet per E-Mail an info@abwassertverband.org oder per Post zurücksenden. Weitere Hinweise finden Sie auf Seite 2.



Abwassertverband Untere Döllnitz
Manschatzer Straße 38
04758 Oschatz

Absetzungsantrag für nicht eingeleitete Wassermengen

- Anzeige neuer Absetzungszähler/Abnahmeantrag
- Anzeige Zählerwechsel/Abnahmeantrag
- Zählerstandsmeldung

Antragsteller (Eigentümer)	
Name/Firma/Postanschrift:	
Kundennummer:	
E-Mail-Adresse/Telefonnr.:	(Angabe freiwillig)

Absetzung betrifft das Grundstück
Straße, Hausnummer, Ort:
Anzahl der ständig im Haushalt lebenden Personen:
Beginn der Absetzung:

Absetzungsgrund (ggf. Beiblatt verwenden)
<input type="checkbox"/> Gartenbewässerung – Grundstücksgröße: [m ²], dav. Gartenbewässerungsflächen: [m ²]
<input type="checkbox"/> Poolfüllung - Abmessungen/Volumen des Pools:
<input type="checkbox"/> Teichbefüllung – Abmessungen/Volumen Teich:
<input type="checkbox"/> Bauwasser – Nachweis des Verbrauchs:
<input type="checkbox"/> Viehhaltung – Nachweis des Verbrauchs:
<input type="checkbox"/> Sonstiges – Nachweis des Verbrauchs:

Absetzungszähler (bitte alle Zähler eintragen, die abgelesen, installiert oder deinstalliert wurden)				
Lfd. Nr.	Zählernummer/ Prägenummer	Datum	Zählerstand	Zähler wurde zum Datum abgelesen und ggf.
1.				<input type="checkbox"/> installiert <input type="checkbox"/> deinstalliert
2.				<input type="checkbox"/> installiert <input type="checkbox"/> deinstalliert
				<input type="checkbox"/> installiert <input type="checkbox"/> deinstalliert
Bemerkungen zum Antrag				

Datum, Unterschrift des Antragstellers **X** _____
 Bei Fragen rufen Sie uns an unter 03435/6669-0 oder kontaktieren uns per E-Mail info@abwassertverband.org
 Datenschutzerklärung: www.abwasser-oschatz.de/datenschutz

Ihr Abwassertverband Untere Döllnitz

Abnahmevermerke (nicht vom Antragsteller auszufüllen)

Lfd. Nr.	Prägenummer (wenn abweichend von oben)	Eichfrist	Datum Abnahme	Zählerstand zur Abnahme	Abnahme bestätigt (Unterschrift Abnehmender)

Allgemeine Hinweise zur Antragstellung

Grundlage für die Ermittlung der Schmutzwassergebühr ist die dem Grundstück insgesamt zugeführte Frischwassermenge. Sofern hiervon Mengenanteile nicht der öffentlichen Abwasserbeseitigung zugeführt werden (Brauchwasser), kann für nachgewiesene Mengenanteile ein Antrag auf Absetzung von der Gebührenschild gemäß § 6 der Gebührensatzung (GebS) gestellt werden.

Pflicht zum Zählereinbau und zur Anzeige

Der Nachweis der Absetzungsmengen muss mit Hilfe eines genormten und geeichten Kaltwasserzählers (Absetzungszähler) erfolgen. Der Eichzeitraum des Zählers darf noch nicht abgelaufen sein, anderenfalls ist keine Berücksichtigung der beantragten Absetzungsmengen möglich. Der Zähler muss so installiert sein, dass eine Entnahme für andere als Brauchwasserzwecke ausgeschlossen ist.

Die Berücksichtigung von pauschalen Angaben ohne Nachweis ist nicht möglich.

Anträge auf Absetzung sind bis einen Monat nach Ablauf des Veranlagungszeitraums (§ 13 Abs. 2 GebS) zu stellen. Der Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Absetzung von Wassermengen aus bestandskräftigen Gebührenbescheiden ist leider nicht möglich. Wurde der rechtzeitige Absetzungsantrag versäumt, verfällt der Anspruch.

Hinweise zur Abnahmepflicht des Absetzungszählers

Vorraussetzung für die Absetzung ist weiterhin, dass der erstmalige Einbau einer Messeinrichtung gegenüber dem Verband unverzüglich angezeigt und die Abnahme der Messeinrichtung beantragt wurde.

Die Abnahme erfolgt durch den Verband oder einen durch ihn beauftragten Dritten im Zuge der nächsten regulären Ablesung des Trinkwasserzählers und auf Kosten des Gebührenschuldners nach den Regelungen der Verwaltungskostensatzung des Verbandes. Die Verwaltungskosten dafür betragen 25,00 EUR je Zähler. Gleiches gilt für einen Zählerwechsel (siehe unten).

Hinweis zur Ablesung des Absetzungszählers

Der Verband kann für die Ablesung des Absetzungszählers einen Dritten beauftragen. Absetzungszähler müssen zeitnah zum Trinkwasserzähler abgelesen werden, um eine Abrechnung zu ermöglichen.

Hinweise zum Wechsel des Absetzungszählers

Die Gültigkeitsdauer der Eichung ist gemäß Anlage 7 der Mess- und Eichverordnung (zu § 34 Absatz 1 Nummer 1 des Mess- und Eichgesetzes) bei Kaltwasserzählern auf 6 Jahre befristet. Danach ist ein neuer Zähler einzubauen. Der Einbau ist wiederum mit diesem Formular anzuzeigen und die kostenpflichtige Abnahme zu beantragen. Sollte keine Änderung an dem vorhandenen Zähler erfolgen, können für weitere Veranlagungszeiträume die Absetzungen nicht mehr berücksichtigt werden.

Mindestverbrauch

Von der Absetzung ausgenommen ist eine Wassermenge von 20 Kubikmeter pro Jahr je einwohnermelderechtlich erfasste Personen. Bitte beachten Sie, dass die Angabe zu den ständig auf dem Grundstück lebenden Personen mit den aktuellen Einwohnermeldedaten abgeglichen wird. Sofern hier bedeutende Abweichungen vorhanden sind, empfiehlt sich ebenfalls eine nachvollziehbare Erläuterung.

Bitte beachten Sie, dass der Absetzungsantrag bei positiver Bescheidung zu einer Verkürzung (Verminderung) Ihrer Abgabenlast führt. Gemäß § 88 Abgabenordnung hat der Abwasserverband Anträge auf Absetzung einer strengen Prüfung zu unterwerfen. Vor diesem Hintergrund muss die Bewertung der Anträge restriktiv erfolgen.

Hinweise zur Absetzung von Bauwasser

Bei der Beantragung von Bauwasser lassen Sie sich bitte von Ihrem Bauunternehmen den Wasserverbrauch, der in Putze, Beton, Farben usw. einging, ermitteln.

Zur Trennung von Bauwasser und normalem Verbrauchswasser empfehlen wir, das Bauunternehmen zu verpflichten, den Bauwasserbezug über einen gesonderten Standzähler zu realisieren. Bitte weisen Sie außerdem Ihr Bauunternehmen darauf hin, dass Restabwasser aus der Bautätigkeit (z. B. von der Reinigung von Baugeräten, Baumaschinen bzw. aus Bauverpackungen) sowie Farbreste und ähnliche, nicht häuslichem Abwasser entsprechende Abwässer einem Einleitungsverbot unterliegen.

Hinweise zur Absetzung für Viehhaltung

Sofern für die Beantragung der Absetzung für Viehhaltung kein Zählerergebnis vorhanden ist, ist der gültige Bescheid der Tierseuchenkasse vorzulegen. Anderenfalls kann leider keine Berücksichtigung erfolgen.